

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 25.11.2020 / Ausgabe 12 / Jahrgang 4

## Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 3
Interessenbekundung der Naturschutzstationen zur Förderung durch den Freistaat	Seite 4
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung einer Ortsstraße mit Einschränkung des Gemeingebrauchs in der Stadt Auerbach/Vogtland	Seite 5 - 6
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung einer Ortsstraße in der Stadt Lengenfeld	Seite 6 - 7
Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“	Seite 9 - 11
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“	Seite 12 - 13

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis**

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Antrag der BGA Biogas-Energie GmbH, Friedericistraße 8a in 07545 Gera, vom 16.04.2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung mittels Austausch eines leistungsstärkeren BHKW am Standort An der Hohle 37 in 08543 Pöhl/OT Helmsgrün, Flurstück Nr. 217/9 der Gemarkung Helmsgrün.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht:

Die BGA Biogas-Energie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank Pfefferkorn, Friedericistraße 8a in 07545 Gera, beantragte am 07.05.2020 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen am Standort Flurstück Nr. 217/9 der Gemarkung Helmsgrün.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb eines BHKW mit 1358 kW FWL und 530 kW elektrischer Leistung als Austausch für ein BHKW mit 491 kW FWL und 182 kW elektrischer Leistung
- die Erhöhung der installierten FWL auf 2313 kW (Verbrennungsmotoren) bzw. 3613 kW (inkl. Heizkessel)

Nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Eine von der zuständigen Behörde durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG dient der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (siehe § 7 Abs. 2 UVPG). Diese Vorprüfung ist als zweistufige überschlägige Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls zum UVPG konnte festgestellt werden, dass für die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder amtlich verzeichnete Denkmale) gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach §§ 6 - 14 UVPG daher für das geplante Vorhaben der Firma BGA Biogas-Energie GmbH nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den

i. V.  
Beck  
Geschäftsbereichsleiter



## **Unterstützung Sächsischer Naturschutzstationen 2021/2022**

Laut Schreiben vom 27.08.2020 der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt an die Landratsämter soll entsprechend des Antrags der Fraktionen der CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD vom 11.04.2017 eine Fortsetzung der Unterstützung der Naturschutzstationen mit 1,85 Mio. EUR pro Jahr für das Jahr 2021 und nach Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2021/2022 auch für das Jahr 2022 erfolgen.

Das Verfahren zur Auswahlentscheidung und die Auswahlentscheidung selbst, sind für eine nahtlose Anschlussfinanzierung bis möglichst Ende dieses Jahres durchzuführen bzw. zu treffen.

Aus diesem Grund werden alle Naturschutzstationen im Gebiet des Vogtlandkreises, die ein grundsätzliches Interesse an dieser Unterstützung haben, gebeten, sich bis zum 11.12.2020 zur Information über das geplante Verfahren im:

Landratsamt Vogtlandkreis

Amt für Umwelt

Herr Dr. Pohl

E-Mail: [pohl.tobias@vogtlandkreis.de](mailto:pohl.tobias@vogtlandkreis.de)

zu melden.

Später eingehende Meldungen können für die Jahre 2021/2022 nicht mehr berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme der Naturschutzstationen am Auswahlverfahren ist die Einhaltung folgender Mindestkriterien:

1. Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen bzw. dauerhaft angemieteten Räumlichkeiten statt.
2. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. fungiert als Projektleiter.
3. Die Naturschutzstation ist in Ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Unterstützung auch die landkreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
4. Die Naturschutzstation übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
über die Umstufung einer Ortsstraße  
mit Einschränkung des Gemeingebrauchs  
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 02.11.2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ortsstraße Nr. 126 „Mühlenweg“ in der Stadt Auerbach /Vogtland  
Teil von Flurstück Nr. 1104, Gemarkung Brunn  
ab Flucht östliche Hauswand Haus Mühlenweg 14  
bis Flucht der westlichen Grenze Flurstück Nr. 516/3, Gemarkung Brunn  
(Hausgrundstück Mühlenweg 3)  
Länge: 0,420 km

2. Verfügung

Die unter Nummer 1 näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung auf Fußgänger, Radfahrer und Anlieger. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland Die Verfügung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (Tel. 03741 300 2328) wird gebeten.

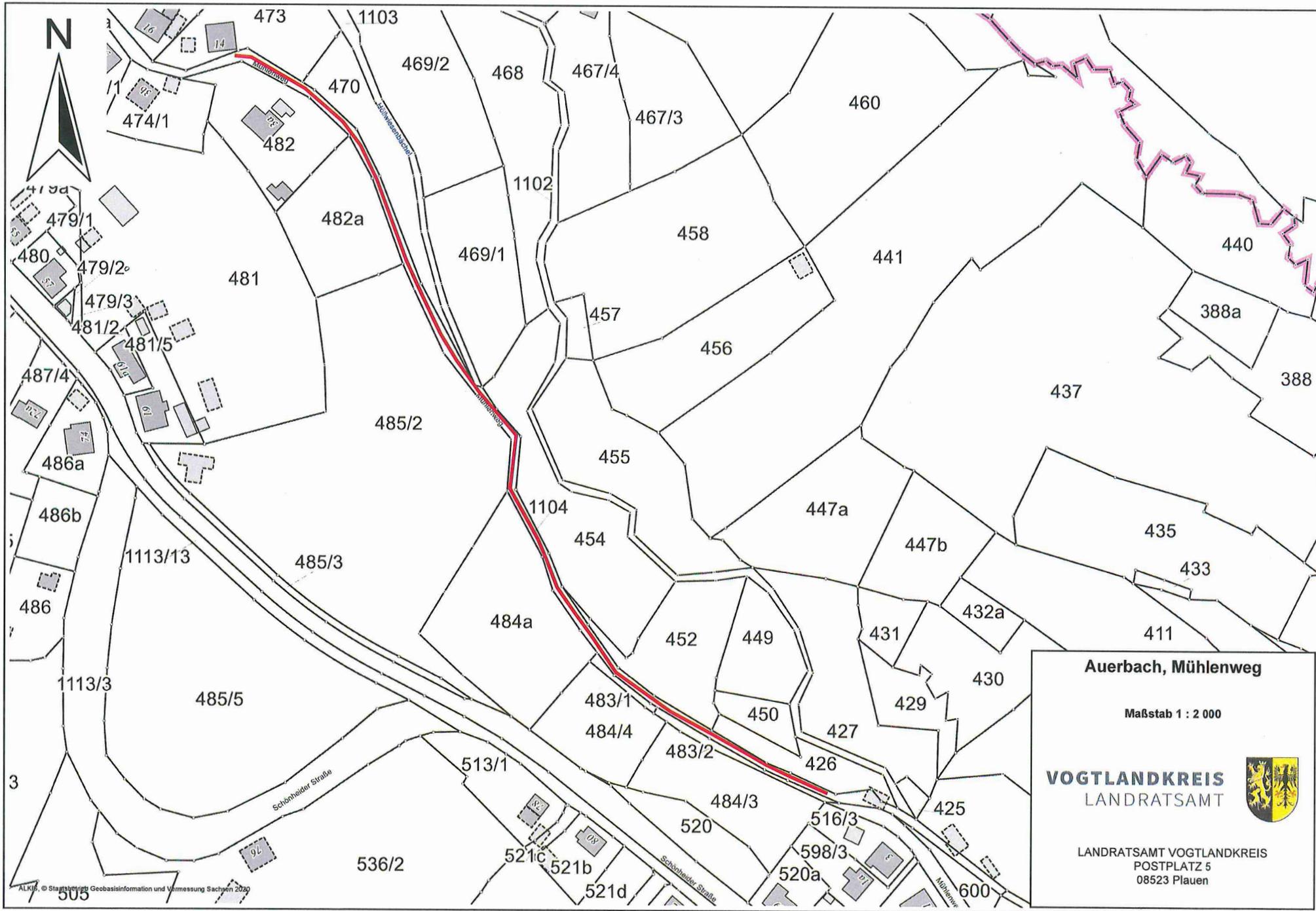
Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 02.11.2020

Beck  
Leiter Geschäftsbereich II



**Auerbach, Mühlenweg**

Maßstab 1 : 2 000

**VOGTLANDKREIS**  
LANDRATSAMT



LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS  
POSTPLATZ 5  
08523 Plauen

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
über die Umstufung einer Ortsstraße  
in der Stadt Lengenfeld**

vom 02.11.2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ortsstraße Nr. 40 „Engelgasse“ der Stadt Lengenfeld,  
Teil von Flurstück Nr. 830/34, Gemarkung Lengenfeld  
ab Abzweig Schulstraße, gegenüber Haus Nr. 22  
bis Flucht der östlichen Grenze Flurstück 828f (Hausgrundstück Schulstraße 7i)  
Länge: 0,120 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung für Fußgänger und Radfahrer. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Lengenfeld. Die Verfügung wird zum 01.01.2021 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung unter 03741/300 2328 wird gebeten.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 02.11.2020

Beck  
Leiter Geschäftsbereich II







## **Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“**

### **(Entschädigungssatzung)**

**vom 09. November 2020**

Auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 6 und 56 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 21 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ in ihrer Sitzung am 06. November 2020 folgende Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten (Entschädigungssatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter und dessen bevollmächtigten Vertreter sowie Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) und deren benannte Stellvertreter.
- (2) Voraussetzung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für Verbandsräte ist, dass die zuständigen Organe (Kreistage) die Verbandsräte durch Beschluss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufen haben.
- (3) Die Benennung der Verbandsräte ist durch die Körperschaften schriftlich unter Beifügung der Beschlüsse der Geschäftsführung des Zweckverbandes mitzuteilen.

#### **§ 2 Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR in jeweils zwei Raten.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR in jeweils zwei Raten.
- (3) Für die stimmberechtigte Teilnahme aller Vertreter der Landkreise gem. § 5 Abs. 2 Verbandssatzung an Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse erfolgt für den Verdienstaufschlag und die Auslagen eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

- (4) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Sitzungsdauer
  - a) bis 3 Stunden 35 EUR,
  - b) über 3 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 EUR.
- (5) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt den Tageshöchstsatz nach Abs. 4 nicht übersteigen.
- (7) Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (8) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter während des laufenden Jahres aus oder rückt ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter nach, so erhalten diese die jährliche Aufwandsentschädigung anteilig für die Anzahl der Monate der Amtsausübung. Unabhängig vom Eintritts- bzw. Austrittsdatum zählt jeweils der volle Monat.

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

Für die notwendigen Fahrten zwischen Wohnort bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort und zurück erfolgt neben der in § 2 Abs. 3 bis 7 geregelten Entschädigung eine Reisekostenvergütung, welche die Fahrtkostenerstattung, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie die Erstattung von Nebenkosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils aktuellen Fassung beinhaltet.

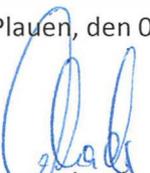
### **§ 4 Abrechnung und Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Sitzungsgelder der weiteren Verbandsräte werden halbjährlich zum 30.06. sowie 31.12. gezahlt.
- (2) Die Leistungen nach § 3 werden auf Antrag und unter Beachtung der Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsRKG gewährt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.2007 außer Kraft.

Plauen, den 09. November 2020

  
C. Michaelis

Verbandsvorsitzender



#### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)**

**vom  
09. November 2020**

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 6. November 2020 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

##### **1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| ▪ Rettungstransportwagen (RTW) | 548,20 Euro |
| ▪ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 292,30 Euro |
| ▪ Krankentransportwagen (KTW)  | 134,70 Euro |

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Plauen, den 09. November 2020

C. Michaelis  
Verbandsvorsitzender



### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.